Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0213

Änderung bestimmter GAP-Verordnungen in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren, Berichte zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte, die Governance im Bereich Daten und Interoperabilität, Aussetzungen von Zahlungen im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses sowie Kontrollen und Sanktionen

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren, Berichte zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf die Governance im Bereich Daten und Interoperabilität, Aussetzungen von Zahlungen im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses sowie Kontrollen und Sanktionen (COM(2025)0236 – C10-0086/2025 – 2025/0236(COD))[1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Rückmeldungen und Erfahrungen aus den zwei Jahren	(4) Rückmeldungen und Erfahrungen aus den zwei Jahren

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0164/2025).

der Umsetzung der GAP-Strategiepläne im Rahmen des derzeitigen Rechtsrahmens der Union für die GAP deuten darauf hin, dass weitere begrenzte Anpassungen dieser Rechtsvorschriften erforderlich sind, um die festgestellten Hindernisse und Komplexitäten zu beseitigen. Dazu gehört auch, dass besondere Umstände, Verfahren und Bedürfnisse bestimmter Gruppen von Landwirten – ***wie*** biologisch/ökologisch ***wirtschaftende Landwirte***, ***Junglandwirte***, ***Kleinerzeuger*** und ***Tierhalter*** – im Rechtsrahmen der Union für die GAP noch nicht ausreichend berücksichtigt werden, sodass die Mitgliedstaaten die verschiedenen Instrumente nicht an die besonderen Umstände, ***Erfordernisse*** und Verfahren dieser Landwirte anpassen können. Darüber hinaus werden bestimmte im Rahmen der GAP vorgesehene Möglichkeiten der Vereinfachung, wie Pauschalbeträge oder vereinfachte Kostenoptionen, aufgrund ihrer komplexen Umsetzung und Verwaltung nicht genutzt. Dies kann für die Landwirte dazu führen, dass sich Anforderungen überschneiden oder nicht klar definiert sind, ihnen der Zugang zu Unterstützung erschwert wird und die Möglichkeiten der Unternehmensentwicklung, beispielsweise für Junglandwirte und neue Landwirte, begrenzt werden. Teilweise sind die Vorschriften auch zu starr, was sich darauf auswirkt, wie die Mitgliedstaaten ihre GAP-Strategiepläne verwalten und ändern und ihren

der Umsetzung der GAP-Strategiepläne im Rahmen des derzeitigen Rechtsrahmens der Union für die GAP deuten darauf hin, dass weitere begrenzte Anpassungen dieser Rechtsvorschriften erforderlich sind, um die festgestellten Hindernisse und Komplexitäten zu beseitigen. Dazu gehört auch, dass besondere Umstände, Verfahren und Bedürfnisse bestimmter Gruppen von Landwirten – ***etwa von*** biologisch/ökologisch ***wirtschaftenden Landwirten***, ***Junglandwirten***, ***Landwirtinnen, Landwirten in Bergregionen, Kleinerzeugern*** und ***Tierhaltern*** – im Rechtsrahmen der Union für die GAP noch nicht ausreichend berücksichtigt werden, sodass die Mitgliedstaaten die verschiedenen Instrumente nicht an die besonderen Umstände, ***Bedürfnisse*** und Verfahren dieser Landwirte anpassen können. Darüber hinaus werden bestimmte im Rahmen der GAP vorgesehene Möglichkeiten der Vereinfachung, wie Pauschalbeträge oder vereinfachte Kostenoptionen, aufgrund ihrer komplexen Umsetzung und Verwaltung nicht genutzt. Dies kann für die Landwirte dazu führen, dass sich Anforderungen überschneiden oder nicht klar definiert sind, ihnen der Zugang zu Unterstützung erschwert wird und die Möglichkeiten der Unternehmensentwicklung, beispielsweise für Junglandwirte und neue Landwirte, begrenzt werden. Teilweise sind die Vorschriften auch zu starr, was sich darauf auswirkt, wie die Mitgliedstaaten ihre GAP-

Berichterstattungspflichten nachkommen. Schließlich muss auch der durch Vor-Ort-Besuche und -Kontrollen entstehende Aufwand für Landwirte und Verwaltungsstellen weiter verringert werden, insbesondere durch die Einführung effizienterer Methoden für Qualitätsbewertungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und Kontrollen der Konditionalität. Die Überwindung dieser Hindernisse und der mangelnden Flexibilität sollte dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten die GAP-Strategiepläne so nutzen, dass die Chancen zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter maximiert, Verwaltungsaufwand und Komplexitäten verringert und knappe Ressourcen besser genutzt werden.

Strategiepläne verwalten und ändern und ihren Berichterstattungspflichten nachkommen. Schließlich muss auch der durch Vor-Ort-Besuche und -Kontrollen entstehende Aufwand für Landwirte und Verwaltungsstellen weiter verringert werden, insbesondere durch die Einführung effizienterer Methoden für Qualitätsbewertungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und Kontrollen der Konditionalität. Die Überwindung dieser Hindernisse und der mangelnden Flexibilität sollte dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten die GAP-Strategiepläne so nutzen, dass die Chancen zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter maximiert, Verwaltungsaufwand und Komplexitäten verringert und knappe Ressourcen besser genutzt werden.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um das Risiko negativer Auswirkungen der neuen Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen gemäß ***den Artikeln 41a und*** 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel zu minimieren, sollten die Interventionen, in deren Rahmen	(6) Um das Risiko negativer Auswirkungen der neuen Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen gemäß ***Artikel*** 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel zu minimieren, sollten die Interventionen, in deren Rahmen diese Unterstützung der Union

diese Unterstützung der Union gewährt wird, von den Mitgliedstaaten so gestaltet werden, dass sie die Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“) erfüllen.	gewährt wird, von den Mitgliedstaaten so gestaltet werden, dass sie die Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“) erfüllen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Da es sich bei der Zahlung, die ein Landwirt im Falle einer Krisensituation erhalten würde, in der er aufgrund einer Naturkatastrophe, widriger Witterungsverhältnisse oder eines anderen Katastrophenereignisses erhebliche Produktionsverluste erlitten hat, um eine Sonderzahlung handelt, und um die Kohärenz mit den Zahlungen gemäß Artikel 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 zu gewährleisten, sollte das System der Konditionalität gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung nicht für ergänzende Zahlungen gelten, die Landwirten nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen von Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung gewährt werden.	***entfällt***

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Das System der Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) umfasst, soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen, indem die Begünstigten stärker dafür sensibilisiert werden, dass diese grundlegenden Standards und Anforderungen eingehalten werden müssen. Es zielt auch darauf ab, die Kohärenz der GAP mit den durch die Rechtsvorschriften der Union verfolgten Zielen in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl zu verbessern. Die landwirtschaftliche Fläche, die von Kleinerzeugern bewirtschaftet wird, die Zahlungen im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhalten, ist gering, weshalb die Anwendung des Systems der Konditionalität auf diese Kleinerzeuger, die ***den größten Teil*** der landwirtschaftlichen Betriebe in der Union führen, gemessen an den erheblichen Kosten keinen ausreichenden Nutzen bringt und erheblichen Verwaltungsaufwand für diese Landwirte und die nationalen Verwaltungen bedeutet. Um diese Kosten zu verringern und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist es angezeigt,	(9) Das System der Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) umfasst, soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen, indem die Begünstigten stärker dafür sensibilisiert werden, dass diese grundlegenden Standards und Anforderungen eingehalten werden müssen. Es zielt auch darauf ab, die Kohärenz der GAP mit den durch die Rechtsvorschriften der Union verfolgten Zielen in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl zu verbessern. Die landwirtschaftliche Fläche, die von Kleinerzeugern bewirtschaftet wird, die Zahlungen im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhalten, ist gering, weshalb die Anwendung des Systems der Konditionalität auf diese Kleinerzeuger, die ***zwei Drittel*** der landwirtschaftlichen Betriebe in der Union führen ***und deren Betriebe nicht mehr als 10 Hektar umfassen***, gemessen an den erheblichen Kosten keinen ausreichenden Nutzen bringt und erheblichen Verwaltungsaufwand für diese Landwirte und die nationalen Verwaltungen bedeutet. Um diese Kosten zu verringern und den damit verbundenen

Kleinerzeuger von der Anwendung des Systems der Konditionalität auszunehmen.	Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist es angezeigt, Kleinerzeuger von der Anwendung des Systems der Konditionalität auszunehmen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 1 zielt auf die Erhaltung von Dauergrünland ab, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten. Aus Anhang II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 geht hervor, wie wichtig es ist, die Beweidung zu maximieren und so zu verhindern, dass Dauergrünland für andere Landnutzungen umgewandelt wird, und im Einklang mit dem Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 1 für die Erhaltung des Kohlenstoffbestands auf Dauergrünland zu sorgen. Die in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten GLÖZ-Standards Nr. 3, 5 und 6 zielen darauf ab, die organische Substanz im Boden zu erhalten, Erosion zu begrenzen und Böden in sensiblen Zeiten zu schützen. Diese Ziele werden bereits durch die in der ökologischen/biologischen Pflanzenproduktion angewandten Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren, insbesondere die in Anhang II Nummer 1.9 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Verfahren, erreicht. Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte	(11) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 1 zielt auf die Erhaltung von Dauergrünland ab, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten. Aus Anhang II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 geht hervor, wie wichtig es ist, die Beweidung zu maximieren und so zu verhindern, dass Dauergrünland für andere Landnutzungen umgewandelt wird, und im Einklang mit dem Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 1 für die Erhaltung des Kohlenstoffbestands auf Dauergrünland zu sorgen. Die in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten GLÖZ-Standards Nr. 3, 5 und 6 zielen darauf ab, die organische Substanz im Boden zu erhalten, Erosion zu begrenzen und Böden in sensiblen Zeiten zu schützen. Diese Ziele werden bereits durch die in der ökologischen/biologischen Pflanzenproduktion angewandten Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren, insbesondere die in Anhang II Nummer 1.9 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Verfahren, erreicht. Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte

GLÖZ-Standard Nr. 4 zielt auf den Schutz von Gewässern vor Verunreinigung ab. Ebenso ***zielt Anhang II*** Nummern 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 der Verordnung (EU) 2018/848 darauf ab, das Risiko der Gewässerverschmutzung zu verringern, indem der Einsatz von Tierarzneimitteln, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden sowie die Besatzdichte begrenzt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich der ökologische/biologische Landbau positiv auf die Auswaschung und Abschwemmung von Nährstoffen auswirkt, sodass ein ökologisch/biologisch wirtschaftender Landwirt die Wasserqualität wahrscheinlich weniger beeinträchtigt, wodurch das Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 4 erreicht wird. Angesichts der Grundsätze und Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und der bestehenden Verfahren im Rahmen der Systeme des ökologischen/biologischen Landbaus sollte daher davon ausgegangen werden, dass ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, die GLÖZ-Standards Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 erfüllen, wie dies bereits beim GLÖZ-Standard Nr. 7 der Fall ist.

GLÖZ-Standard Nr. 4 zielt auf den Schutz von Gewässern vor Verunreinigung ab. Ebenso ***zielen die*** Nummern 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 ***des Anhangs II*** der Verordnung (EU) 2018/848 darauf ab, das Risiko der Gewässerverschmutzung zu verringern, indem der Einsatz von Tierarzneimitteln, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden sowie die Besatzdichte begrenzt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich der ökologische/biologische Landbau positiv auf die Auswaschung und Abschwemmung von Nährstoffen auswirkt, sodass ein ökologisch/biologisch wirtschaftender Landwirt die Wasserqualität wahrscheinlich weniger beeinträchtigt, wodurch das Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 4 erreicht wird. Angesichts der Grundsätze und Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und der bestehenden Verfahren im Rahmen der Systeme des ökologischen/biologischen Landbaus ***sowie der Verfahren im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes*** sollte daher davon ausgegangen werden, dass ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist ***oder Landwirte, die sonstige nachhaltige Erzeugungsmethoden wie integrierte Landwirtschaft anwenden, sowie Landwirte, die nachgewiesenermaßen den integrierten Pflanzenschutz anwenden***, die GLÖZ-Standards Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 erfüllen, wie dies bereits beim GLÖZ-Standard

Nr. 7 der Fall ist.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Da es sich bei der Zahlung, die ein Landwirt im Falle einer Krisensituation erhalten kann, in der er aufgrund einer Naturkatastrophe, widriger Witterungsverhältnisse oder eines anderen Katastrophenereignisses erhebliche Produktionsverluste erlitten hat, um eine Sonderzahlung handelt, und um die Kohärenz mit den Zahlungen gemäß Artikel 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 zu gewährleisten, sollte das System der Konditionalität gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung nicht für ergänzende Zahlungen gelten, die Landwirten nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen der Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung gewährt werden.	***entfällt***

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Naturkatastrophen,	***entfällt***

widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenereignisse nehmen in ihrer Häufigkeit, Intensität und Dauer zu und haben erhebliche Auswirkungen auf den Agrarsektor in der Union. Die Verordnung (EU) 2021/2115 sieht bereits eine Reihe von Instrumenten für Landwirte vor, mithilfe derer sie widerstandsfähiger werden und auf Krisen reagieren können. Das Ausmaß der Ereignisse, ihr plötzliches Auftreten und ihr außergewöhnlicher Charakter erfordern jedoch eine Ausweitung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Instrumente. Daher ist es angezeigt, ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte vorzusehen und sie als neue Interventionskategorie in Form von Direktzahlungen in Artikel 16 der genannten Verordnung aufzunehmen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/2115 kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass bis zu 3 % der einem Landwirt zu gewährenden Direktzahlungen als Beitrag des Landwirts einem Risikomanagementinstrument zugeteilt werden. Ein Mitgliedstaat, der beschließt, diese Option anzuwenden, muss	(15) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/2115 kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass bis zu 3 % der einem Landwirt zu gewährenden Direktzahlungen als Beitrag des Landwirts einem Risikomanagementinstrument zugeteilt werden. Ein Mitgliedstaat, der beschließt, diese Option anzuwenden, muss

sie auf alle Begünstigten anwenden, die in einem bestimmten Jahr Direktzahlungen beziehen. Erfahrungsgemäß machen nur sehr wenige Mitgliedstaaten von dieser Option Gebrauch. Wie Gespräche mit den Mitgliedstaaten gezeigt haben, ist ein Hindernis für die Anwendung dieser Bestimmung das Fehlen von Risikomanagementinstrumenten, die ***entweder*** von den Mitgliedstaaten eingerichtet werden oder allen Landwirten, die Direktzahlungen erhalten, in ***Form von privaten Versicherungen*** zur Verfügung stehen. Damit die in Artikel 19 der genannten Verordnung vorgesehene Möglichkeit mehr genutzt wird, muss ihre Umsetzung flexibler gestaltet und an die bestehenden Verwaltungsinstrumente in den Mitgliedstaaten angepasst werden. Durch diese Änderung sollten die Mitgliedstaaten bis zu 3 % der Direktzahlungen einbehalten können, die ausschließlich an die Landwirte auszuzahlen sind, für die in einem bestimmten Jahr Risikomanagementregelungen bestehen. ***Mitgliedstaaten, in denen Risikomanagementregelungen für alle Begünstigten von Direktzahlungen bestehen, sollten weiterhin bis zu 3 % der Direktzahlungen für alle diese Begünstigten einbehalten können.***

sie auf alle Begünstigten anwenden, die in einem bestimmten Jahr Direktzahlungen beziehen. Erfahrungsgemäß machen nur sehr wenige Mitgliedstaaten von dieser Option Gebrauch. Wie Gespräche mit den Mitgliedstaaten gezeigt haben, ist ein Hindernis für die Anwendung dieser Bestimmung das Fehlen von Risikomanagementinstrumenten, die von den Mitgliedstaaten eingerichtet werden oder ***in Form von privaten Versicherungen zur Verfügung stehen und*** allen Landwirten, die Direktzahlungen erhalten, zur Verfügung stehen. Damit die in Artikel 19 der genannten Verordnung vorgesehene Möglichkeit mehr genutzt wird, muss ihre Umsetzung flexibler gestaltet und an die bestehenden Verwaltungsinstrumente in den Mitgliedstaaten angepasst werden. Durch diese Änderung sollten die Mitgliedstaaten ***auch*** bis zu 3 % der Direktzahlungen einbehalten können, die ausschließlich an die Landwirte auszuzahlen sind, für die in einem bestimmten Jahr Risikomanagementregelungen bestehen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In den ersten Jahren der Umsetzung der GAP-Strategiepläne haben Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder andere Katastrophenereignisse die Erzeugung vieler Landwirte in der gesamten Union beeinträchtigt. Diese Entwicklung dürfte sich in Zukunft fortsetzen. Daher sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, Krisenzahlungen in Form einer erhöhten direkten Einkommensstützung anzubieten, damit die am stärksten betroffenen Landwirte rasch entschädigt werden können. Um Landwirten weiterhin einen Anreiz zu bieten, ihre Erzeugung zu versichern, sollten die Mitgliedstaaten einen höheren Entschädigungssatz für diejenigen Landwirte festlegen, deren Schäden durch eine Versicherung oder ein anderes Risikomanagementinstrument gedeckt sind. Zur Aufstockung der Mittel zur Unterstützung der Landwirte sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese Krisenzahlungen mit einer zusätzlichen nationalen Finanzierung von bis zu 200 % zu kofinanzieren. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass die kumulierte Entschädigung, die der Landwirt auch aus anderen Formen der von der Union oder den	***entfällt***

Mitgliedstaaten finanzierten Unterstützung (einschließlich zusätzlicher nationaler Finanzierung), privaten Versicherungen oder anderen Risikomanagementregelungen insgesamt erhält, nicht zu einer Überkompensation oder Doppelfinanzierung führt.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um Landwirte, deren Erzeugung durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder andere Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wirksam zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten Krisenzahlungen ***nicht nur im Rahmen von Interventionen zur direkten Einkommensstützung, sondern auch*** im Rahmen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums planen können. Diese Formen der Unterstützung sollten den Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität bei der Planung der Interventionen bieten***. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten die Kohärenz zwischen diesen Interventionen gewährleisten. Dementsprechend sollten die Bestimmungen über die Ausrichtung der Unterstützung und den Anreizeffekt dieselben sein***. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Verwendung der Unionsmittel	(33) Um Landwirte, deren Erzeugung durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder andere Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wirksam zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten Krisenzahlungen im Rahmen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums planen können. Diese Formen der Unterstützung sollten den Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität bei der Planung der Interventionen bieten. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Verwendung der Unionsmittel sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die kumulierte Entschädigung, die der Landwirt auch aus anderen Formen der von der Union oder den Mitgliedstaaten finanzierten Unterstützung (einschließlich zusätzlicher nationaler Finanzierung), privaten Versicherungen oder anderen Risikomanagementregelungen insgesamt erhält, nicht zu einer Überkompensation oder

sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die kumulierte Entschädigung, die der Landwirt auch aus anderen Formen der von der Union oder den Mitgliedstaaten finanzierten Unterstützung (einschließlich zusätzlicher nationaler Finanzierung), privaten Versicherungen oder anderen Risikomanagementregelungen insgesamt erhält, nicht zu einer Überkompensation oder Doppelfinanzierung führt.

Doppelfinanzierung führt.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Artikel 86 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 ***enthält*** Vorschriften über die Förderfähigkeit aus dem EGFL bzw. dem ELER von Ausgaben, die sich aus Änderungen der GAP-Strategiepläne ergeben. Um die Vorschriften über die Förderfähigkeit von Ausgaben zu vereinfachen, die Synergien zwischen dem EGFL und dem ELER zu stärken und den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Festlegung der Zeitpunkte einzuräumen, ab denen die Änderungen der GAP-Strategiepläne bezüglich des EGFL wirksam werden, ist es angezeigt, die Förderfähigkeit aus dem EGFL von Ausgaben, die sich aus einer genehmigten strategischen Änderung eines GAP-Strategieplans ergeben, ab dem von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 119 Absatz 8 der genannten	(40) Artikel 86 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 ***enthalten*** Vorschriften über die Förderfähigkeit aus dem EGFL bzw. dem ELER von Ausgaben, die sich aus Änderungen der GAP-Strategiepläne ergeben. Um die Vorschriften über die Förderfähigkeit von Ausgaben zu vereinfachen, die Synergien zwischen dem EGFL und dem ELER zu stärken und den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Festlegung der Zeitpunkte einzuräumen, ab denen die Änderungen der GAP-Strategiepläne bezüglich des EGFL wirksam werden, ist es angezeigt, die Förderfähigkeit aus dem EGFL von Ausgaben, die sich aus einer genehmigten strategischen Änderung eines GAP-Strategieplans ergeben, ab dem von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 119 Absatz 8 der genannten

Verordnung festgelegten Zeitpunkt zuzulassen, ab dem die Änderung wirksam wird, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Änderungsantrags an die Kommission. Bei anderen Änderungen der GAP-Strategiepläne bezüglich des EGFL sollten die Ausgaben ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Änderung an die Kommission gemäß Artikel 119 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/2115 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung für eine Beteiligung des EGFL in Betracht kommen. ***Um die Kohärenz zwischen den Vorschriften über die Förderfähigkeit für eine Beteiligung des EGFL und des ELER im Falle von Sofortmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen, Katastrophenereignissen oder widrigen Witterungsverhältnissen zu gewährleisten, sollte es möglich sein, in den GAP-Strategieplänen festzulegen, dass aus dem EGFL finanzierte Ausgaben, die sich aufgrund von Änderungen der GAP-Strategiepläne im Zusammenhang mit ergänzenden Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung ergeben, ab dem Tag förderfähig sein können, an dem das Ereignis eingetreten ist.***

Verordnung festgelegten Zeitpunkt zuzulassen, ab dem die Änderung wirksam wird, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Änderungsantrags an die Kommission. Bei anderen Änderungen der GAP-Strategiepläne bezüglich des EGFL sollten die Ausgaben ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Änderung an die Kommission gemäß Artikel 119 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/2115 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung für eine Beteiligung des EGFL in Betracht kommen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Um eine angemessene Finanzierung der neuen ***Interventionskategorien*** für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß ***den Artikeln 41a und*** 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten einen bestimmten Anteil ***sowohl der Direktzahlungen als auch*** der ELER-Mittel für diese ***Interventionskategorien*** reservieren können. ***Damit jedoch ausreichende Finanzmittel zur Umsetzung der anderen GAP-Prioritäten verfügbar bleiben, sollte dieser Anteil auf einen jährlichen Höchstbetrag je Mitgliedstaat begrenzt werden, der 3 % des Gesamtbetrags der Direktzahlungen und der ELER-Mittel pro Jahr entspricht. Um die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, das aus Direktzahlungen finanzierte Instrument gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung vorrangig einzusetzen, sollte der jährliche Höchstbetrag, der von einem Mitgliedstaat für diese Interventionskategorie reserviert werden kann, 4 % des Gesamtbetrags der Direktzahlungen und der ELER-Mittel pro Jahr entsprechen, wenn der Mitgliedstaat beschließt,***	(41) Um eine angemessene Finanzierung der neuen ***Interventionskategorie*** für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß ***Artikel*** 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten einen bestimmten Anteil der ELER-Mittel für diese ***Interventionskategorie*** reservieren können. Damit jedoch ausreichende Finanzmittel zur Umsetzung der anderen GAP-Prioritäten verfügbar bleiben, sollte dieser Anteil auf einen jährlichen Höchstbetrag je Mitgliedstaat begrenzt werden, der 3 % des Gesamtbetrags der ELER-Mittel pro Jahr entspricht.

keine Unterstützung für Krisenzahlungen gemäß Artikel 78a der genannten Verordnung zu gewähren.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Aufgrund ihres besonderen Charakters sollten die neuen Interventionskategorien für Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen ***von Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der Verordnung (EU) 2021/2115 und im Rahmen*** der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 78a der ***genannten Verordnung*** von der Anforderung ausgenommen werden, dass sie zu den in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Ergebnisindikatoren beitragen müssen.	(42) Aufgrund ihres besonderen Charakters sollten die neuen Interventionskategorien für Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 78a der ***Verordnung (EU) 2021/2115*** von der Anforderung ausgenommen werden, dass sie zu den in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Ergebnisindikatoren beitragen müssen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die zusätzliche nationale Finanzierung für ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte gemäß Artikel 41a der Verordnung (EU) 2021/2115 sollte in Anhang V des GAP-Strategieplans des Mitgliedstaats aufgenommen werden.	***entfällt***

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Gemäß Artikel 119 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 müssen von den Mitgliedstaaten beantragte Änderungen der GAP-Strategiepläne von der Kommission genehmigt werden. Gemäß Artikel 119 Absatz 9 der genannten Verordnung können die Mitgliedstaaten Änderungen der GAP-Strategiepläne im Zusammenhang mit den Interventionen gemäß Titel III Kapitel IV der genannten Verordnung vornehmen und zur Anwendung bringen; diese werden von der Kommission zusammen mit dem nächsten Änderungsantrag genehmigt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Änderungen der GAP-Strategiepläne häufig zahlreiche technische Elemente enthalten, wodurch sie für die Mitgliedstaaten komplex und aufwendig werden und es zu Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren kommt, obwohl die strategische Ausrichtung der Pläne unverändert bleibt. Dies behindert die rechtzeitige und wirksame Anpassung der GAP-Strategiepläne an die sich verändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse von Landwirten und anderen Begünstigten in den Mitgliedstaaten und wirkt sich negativ auf die Umsetzung dieser Pläne aus. Um die Änderungsverfahren zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, insbesondere in Bezug	(44) Gemäß Artikel 119 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 müssen von den Mitgliedstaaten beantragte Änderungen der GAP-Strategiepläne von der Kommission genehmigt werden. Gemäß Artikel 119 Absatz 9 der genannten Verordnung können die Mitgliedstaaten Änderungen der GAP-Strategiepläne im Zusammenhang mit den Interventionen gemäß Titel III Kapitel IV der genannten Verordnung vornehmen und zur Anwendung bringen; diese werden von der Kommission zusammen mit dem nächsten Änderungsantrag genehmigt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Änderungen der GAP-Strategiepläne häufig zahlreiche technische Elemente enthalten, wodurch sie für die Mitgliedstaaten komplex und aufwendig werden und es zu Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren kommt, obwohl die strategische Ausrichtung der Pläne unverändert bleibt. Dies behindert die rechtzeitige und wirksame Anpassung der GAP-Strategiepläne an die sich verändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse von Landwirten und anderen Begünstigten in den Mitgliedstaaten und wirkt sich negativ auf die Umsetzung dieser Pläne aus. Um die Änderungsverfahren zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, insbesondere in Bezug

auf Elemente der GAP-Strategiepläne, die nicht strategischer Natur sind, sollte die Genehmigung durch die Kommission nur für strategische Änderungen der GAP-Strategiepläne erforderlich sein. Zu diesem Zweck sollten strategische Änderungen in der Verordnung (EU) 2021/2115 als Änderungen wichtiger Elemente der GAP-Strategiepläne definiert werden, die sich erheblich auf die Strategie und die Interventionslogik dieser Pläne auswirken, einschließlich Übertragungen von Mittelzuweisungen zwischen dem ELER und dem EGFL, Höchst- und Mindestmittelzuweisungen sowie Änderungen von Zielwerten und Finanzplänen. Die Mitgliedstaaten sollten alle anderen Änderungen an ihren GAP-Strategieplänen vornehmen und zur Anwendung bringen können, sobald sie der Kommission mitgeteilt wurden, und diese anderen Änderungen sollten nicht der Genehmigung durch die Kommission unterliegen.	auf Elemente der GAP-Strategiepläne, die nicht strategischer Natur sind, sollte die Genehmigung durch die Kommission nur für strategische Änderungen der GAP-Strategiepläne erforderlich sein. Zu diesem Zweck sollten strategische Änderungen in der Verordnung (EU) 2021/2115 als Änderungen wichtiger Elemente der GAP-Strategiepläne definiert werden, die sich erheblich auf die Strategie und die Interventionslogik dieser Pläne auswirken, einschließlich Übertragungen von Mittelzuweisungen zwischen dem ELER und dem EGFL, Höchst- und Mindestmittelzuweisungen sowie Änderungen von Zielwerten und Finanzplänen. Die Mitgliedstaaten sollten ***der Kommission nach angemessenen Konsultationen mit den betroffenen Interessenträgern strategische Änderungen an ihren GAP-Strategieplänen vorlegen. Die Mitgliedstaaten sollten*** alle anderen Änderungen an ihren GAP-Strategieplänen vornehmen und zur Anwendung bringen können, sobald sie der Kommission mitgeteilt wurden, und diese anderen Änderungen sollten nicht der Genehmigung durch die Kommission unterliegen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Für die zusätzliche	***entfällt***

nationale Finanzierung für ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte gemäß Artikel 41a der Verordnung (EU) 2021/2115 sollten dieselben Vorschriften gelten wie für die zusätzliche nationale Finanzierung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 enthält die Wirkungs-, Ergebnis- und Outputindikatoren gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung. Die Tabelle „Jährlicher Leistungsabschluss – OUTPUT“ in Anhang I der genannten Verordnung sollte ersetzt werden, um mit ***den*** neu eingeführten ***Interventionskategorien*** und den geänderten Interventionskategorien verknüpfte Outputindikatoren einzuführen und der Streichung des jährlichen Leistungsabschlusses gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2021/2116 durch die vorliegende Verordnung Rechnung zu tragen.	(55) Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 enthält die Wirkungs-, Ergebnis- und Outputindikatoren gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung. Die Tabelle „Jährlicher Leistungsabschluss – OUTPUT“ in Anhang I der genannten Verordnung sollte ersetzt werden, um mit ***der*** neu eingeführten ***Interventionskategorie*** und den geänderten Interventionskategorien verknüpfte Outputindikatoren einzuführen und der Streichung des jährlichen Leistungsabschlusses gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2021/2116 durch die vorliegende Verordnung Rechnung zu tragen.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) In Anhang II der Verordnung (EU) 2021/2115 sind die einschlägigen Absätze des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“) für jede Interventionskategorie der genannten Verordnung aufgeführt. Die neu ***eingeführten Interventionskategorien*** für Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen ***von Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der Verordnung (EU) 2021/2115 und im Rahmen*** der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 78a der ***genannten*** Verordnung ***sollten*** daher in diesen Anhang aufgenommen werden.	(56) In Anhang II der Verordnung (EU) 2021/2115 sind die einschlägigen Absätze des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Green Box“) für jede Interventionskategorie der genannten Verordnung aufgeführt. Die neu ***eingeführte Interventionskategorie*** für Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 78a der ***der*** Verordnung ***(EU) 2021/2115 sollte*** daher in diesen Anhang aufgenommen werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Agrarreserve haben gezeigt, dass sie im Krisenfall ein wertvolles Instrument ist, um die betroffenen Landwirte zu unterstützen und die Märkte wieder ins Gleichgewicht zu bringen. In den vergangenen Jahren wurde sie jedoch zunehmend dafür genutzt, Landwirte zu unterstützen, die direkte Verluste aufgrund von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen	***entfällt***

erlitten hatten, obwohl ihr ursprünglicher Zweck als Finanzierungsinstrument vorrangig darin bestand, die Auswirkungen von Marktstörungen auszugleichen und abzumildern. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen für den Agrarsektor der Union, darunter handelspolitische Spannungen, geopolitische Unsicherheiten und vermehrte indirekte Auswirkungen von Problemen mit der Tiergesundheit auf das Marktgleichgewicht, erscheint es gerechtfertigt, die Reserve wieder auf ihren ursprünglichen Zweck auszurichten. Entschädigungen für Landwirte für direkte Auswirkungen von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, z. B. solche, die zu physischen Verlusten von Pflanzen, Tieren und daraus gewonnenen Erzeugnissen führen, sollten von den Mitgliedstaaten geleistet werden, da sie dafür zuständig sind, unter Nutzung der finanziellen Unterstützung im Rahmen ihrer GAP-Strategiepläne, einschließlich der mit der vorliegenden Verordnung geschaffenen neuen Instrumente, robuste Risiko- und Krisenmanagementstrategien zu erarbeiten. Maßnahmen zum Ausgleich der negativen Auswirkungen auf Landwirte, die durch Marktstörungen verursacht werden, die Preise, Kosten oder Verkäufe

betreffen, sollten weiterhin aus der Agrarreserve finanziert werden, auch wenn es sich dabei um indirekte Auswirkungen von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen handelt.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(80) Da bereits Mittel aus der Agrarreserve 2025 für von widrigen Witterungsverhältnissen und Naturkatastrophen betroffene Sektoren gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/441 der Kommission[19] zugewiesen wurden, sollte Artikel 2 Nummer 5 der vorliegenden Verordnung ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2026 gelten, d. h. erst ab dem 16. Oktober 2025.	***entfällt***

19 Durchführungsverordnung (EU) 2025/441 der Kommission vom 6. März 2025 über finanzielle Soforthilfe im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die von widrigen Witterungsverhältnissen und Naturkatastrophen betroffenen Agrarsektoren in Spanien, Kroatien, Zypern, Lettland und Ungarn.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„‚Dauergrünland und Dauerweideland‘ (zusammen als ‚Dauergrünland‘ bezeichnet) sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden ***und seit mindestens fünf Jahren oder auf Entscheidung der Mitgliedstaaten seit mindestens sieben Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Flächen, die seit mindestens fünf Jahren oder seit mindestens sieben Jahren nicht umgepflügt wurden oder auf denen keine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde oder die nicht mit anderen Typen von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen neu gesät wurden***. Es kann auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen.	***‚Dauergrünland*** und Dauerweideland‘ (zusammen als ‚Dauergrünland‘ bezeichnet) sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden. Es kann auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen.
	Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, Folgendes als Dauergrünland zu betrachten:

	a) Flächen, die seit mindestens sieben Jahren nicht in die Fruchtfolge des Betriebs einbezogen waren und weder gepflügt noch umgebrochen oder mit anderen Grasarten oder Grünfutterpflanzen neu eingesät wurden, oder
	b) Flächen, die am 1. Januar 2023 nicht als Ackerland eingestuft waren, wobei Flächen, die zu diesem Zeitpunkt den Status von Ackerland hatten, diesen dauerhaft behalten, auch wenn sie vorübergehend für Gras oder andere Grünfutterpflanzen genutzt werden.
	Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für den Ansatz des Stichtags, so können sie beschließen, dass eine solche vorübergehende Nutzung nicht zu einer Neueinstufung als Dauergrünland führt und weder Pflügen noch eine Neusaat zur Erhaltung des Ackerstatus erforderlich ist.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(1) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne ein System der Konditionalität auf, nach dem Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II***, ausgenommen die Zahlungen gemäß Artikel 41a,*** oder die jährlichen	„(1) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne ein System der Konditionalität auf, nach dem Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten,

Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und die in den GAP-Strategieplänen festgelegten, in Anhang III aufgelisteten GLÖZ-Standards im Zusammenhang mit den folgenden spezifischen Bereichen nicht einhalten:	mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und die in den GAP-Strategieplänen festgelegten, in Anhang III aufgelisteten GLÖZ-Standards im Zusammenhang mit den folgenden spezifischen Bereichen nicht einhalten:

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Landwirte, deren ***gesamter*** Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.	***Bei Landwirten***, deren Betrieb ***ganz oder teilweise*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* ***als ökologisch/biologisch*** zertifiziert ist ***oder sich entsprechend in Umstellung befindet***, gilt, dass sie ***im Hinblick auf den Teil ihres Betriebs, der zertifiziert ist oder sich in Umstellung befindet,*** die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen. ***Bei Landwirten, deren Betrieb in Gebieten liegt, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates als besondere Schutzgebiete ausgewiesen sind, wird davon ausgegangen, dass sie die in Anhang III der***

	vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1 bis 7 im Hinblick auf den Teil ihres Betriebs, der in diesen Gebieten liegt, einhalten.
	Mitgliedstaaten, in deren nationalem Recht zusätzliche GLÖZ-Standards festgelegt sind, können beschließen, die oben genannte Liste um die Einhaltung ihrer spezifischen GLÖZ-Standards zu erweitern. Solche Beschlüsse sind der Kommission mitzuteilen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei Landwirten, deren gesamter Betrieb weniger als 50 Hektar umfasst, wird angenommen, dass sie die Drei-Kulturen-Regel gemäß dem GLÖZ-Standard 7 in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllen. Die Zwei-Kulturen-Regel wird vollständig aufgehoben.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***

„(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II, ausgenommen die Zahlungen gemäß Artikel 41a, oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.“ ;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. In Artikel 14 wird folgender Absatz angefügt:
	„(4a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über die Durchführung der sozialen Konditionalität durch die Mitgliedstaaten vor. In dem Bericht werden die Wirksamkeit und die Auswirkungen bewertet.“

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Artikel 16 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
„(1) Die Interventionskategorien im Rahmen dieses Kapitels können die Form von entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen und ergänzenden Krisenzahlungen haben.“	
b) Folgender Absatz wird eingefügt:	
„(4) Ergänzende Krisenzahlungen sind Direktzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen.“	

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:
	„(3a) Direktzahlungen unterliegen keinen Steuern oder Abgaben, die von den

	Mitgliedstaaten erhoben werden.“

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der jährliche Zahlungsbetrag je Landwirt gemäß Unterabsatz 1 beträgt im Höchstfall ***2 500*** EUR.	Der jährliche Zahlungsbetrag je Landwirt gemäß Unterabsatz 1 beträgt im Höchstfall ***5 000*** EUR.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. In Artikel 30 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
	„Im Falle einer juristischen Person oder einer Gruppe natürlicher oder juristischer Personen wie einer Gruppe von Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften kann die ergänzende Einkommensbeihilfe für Junglandwirte für bis zu fünf weitere Jahre gewährt werden, wenn ein Junglandwirt neu Mitglied dieser juristischen Person oder Gruppe wird, und zwar ab dem ersten Jahr der Einreichung des Antrags auf Zahlung für Junglandwirte nach der Aufnahme dieses neuen Junglandwirts. Diese

	zusätzliche Unterstützung wird nur Junglandwirten gewährt, die gemäß den in Artikel 4 Absatz 6 festgelegten Kriterien unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen und gemäß den weiteren Angaben in den GAP-Strategieplänen bestimmt wurden.“

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
	„Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, Landwirte, die landwirtschaftliche Verfahren zum Nutzen des Klimas, der Umwelt und des Tierschutzes sowie zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gemäß diesem Artikel beantragen und deren landwirtschaftliche Fläche 10 Hektar und/oder eine von den Mitgliedstaaten festgelegte Anzahl an Großvieheinheiten nicht überschreitet, von den Verpflichtungen nach diesem Artikel auszunehmen.“

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 31 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Abweichend von Unterabsatz 1 ***können*** die Mitgliedstaaten ***beschließen,*** den GLÖZ-Standard Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels von der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ***auszunehmen***.“	„Abweichend von Unterabsatz 1 ***schließen*** die Mitgliedstaaten den GLÖZ-Standard Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels von der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ***aus***.“

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c – Ziffer i a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 31 – Absatz 7 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Nach Unterabsatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
	„Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 2 Gebrauch machen und eine jährliche Zahlung für Großvieheinheiten einführen, stellen sicher, dass die Maßnahme für seltene Rassen eine eigenständige Maßnahme bleibt und aufgrund ihrer vielfältigen und außergewöhnlichen Ziele von der Berechnung der Doppelfinanzierung ausgenommen ist.“

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 31 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(9a) Die Mitgliedstaaten können ihre GAP-Strategiepläne ändern, indem sie vorsehen, dass anstelle einer oder mehrerer der in Anhang III genannten Verpflichtungen im Rahmen der in Absatz 1 genannten Öko-Regelungen oder im Rahmen der in Artikel 70 genannten Maßnahmen Maßnahmen gleicher Art, für die eine Unterstützung gewährt wird, vorgesehen werden. Ab dem Kalenderjahr, in dem die vom Mitgliedstaat vorgesehenen gleichwertigen Maßnahmen anlaufen, sind die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Anhang III für die Begünstigten nicht mehr bindend, führen jedoch weiterhin zu Kürzungen bei den Zahlungen.“

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen von Direktzahlungen	***entfällt***

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können ergänzende Krisenzahlungen gewähren, um Begünstigte von Direktzahlungen gemäß den Abschnitten 2 und 3 dieses Kapitels, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, zu entschädigen. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Begünstigten sicherzustellen, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen.	***entfällt***

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder	***entfällt***

ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission* aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung im Rahmen dieses Artikels auf Landwirte ausgerichtet ist, die am stärksten von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, indem sie die Fördervoraussetzungen auf der Grundlage der verfügbaren Nachweise festlegen.	***entfällt***

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Diese Sätze sind für Landwirte, die durch eine Versicherung oder ein anderes Risikomanagementinstrument abgedeckt sind, höher. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.	***entfällt***

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Zahlungen gemäß Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 146 mit einer zusätzlichen nationalen Finanzierung von bis zu 200 % zu kofinanzieren.	***entfällt***

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Interventionen nach diesem Artikel mit den Interventionen auf der Grundlage von Artikel 78a im Einklang stehen und dass eine Überkompensation infolge der Kombination von Interventionen nach diesem Artikel mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten oder privaten Versicherungen vermieden wird.	***entfällt***

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Abweichend von Artikel 111 Unterabsatz 1 gelten die Buchstaben h und i des genannten Unterabsatzes nicht für die Unterstützung im Rahmen dieser Interventionskategorie.	***entfällt***

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 49 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	12a. Artikel 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 42 Buchstabe a verfolgen die Mitgliedstaaten eines oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 46. Die in Artikel 46 Buchstaben g, h, i und k genannten Ziele beziehen sich auf frische oder verarbeitete Erzeugnisse, während sich die in den anderen Buchstaben des genannten Artikels genannten Ziele ausschließlich auf frische Erzeugnisse beziehen.	„Im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 42 Buchstabe a verfolgen die Mitgliedstaaten eines oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 46. Die in Artikel 46 Buchstaben ***d, e, f,*** g, h, i und k genannten Ziele beziehen sich auf frische oder verarbeitete Erzeugnisse, während sich die in den anderen Buchstaben des genannten Artikels genannten Ziele ausschließlich auf frische Erzeugnisse beziehen.“

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Abweichend von Unterabsatz 1 ***können*** die Mitgliedstaaten ***beschließen,*** den GLÖZ-Standard Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels von der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ***auszunehmen***.“	„Abweichend von Unterabsatz 1 ***schließen*** die Mitgliedstaaten den GLÖZ-Standard Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels von der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ***aus***.“

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 73 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	16a. In Artikel 73 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d wird die folgende Ziffer angefügt:
	„iva) Erwerb von hochwertigem genetischem Material oder Hochleistungszuchttieren im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70;“

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 75 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Beihilfehöchstbetrag von ***50*** 000 EUR für die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Tätigkeiten.	b) den Beihilfehöchstbetrag von ***75 000*** EUR für die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Tätigkeiten.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 76 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für die Deckung von Verlusten gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens ***20*** % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten. Im Rahmen sektoraler Risikomanagementinstrumente werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende versicherte Gebiet berechnet.	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für die Deckung von Verlusten gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens ***15*** % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten. Im Rahmen sektoraler Risikomanagementinstrumente werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende versicherte Gebiet ***oder Vieh*** berechnet.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 76 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Dauerkulturen und in anderen begründeten Fällen, in denen die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen	***Wenn*** die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten die Verluste auf der Grundlage der

sind, können die Mitgliedstaaten die Verluste auf der Grundlage der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts bewerten.	durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts bewerten.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 77 – Absatz 8 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	19a. Artikel 77 Absatz 8 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
b) die Gründung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden auf 10 % der jährlich vermarkteten Erzeugung der Gruppierung, der Organisation oder des Verbandes und einen Höchstbetrag von ***100 000 EUR pro Jahr***. Diese Unterstützung ist degressiv und beschränkt sich auf die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung.	„b) die Gründung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden auf 10 % der jährlich vermarkteten Erzeugung der Gruppierung, der Organisation oder des Verbandes und einen Höchstbetrag von ***500 000 EUR über fünf Jahre***. Diese Unterstützung ist degressiv und beschränkt sich auf die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung.“

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 78a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten	(1) Die Mitgliedstaaten

können aktiven Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen ***gewähren***. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen.	***gewähren*** aktiven Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen***, Tierseuchen*** oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 78a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf	(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse***, eine Tierseuche*** oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist ***bzw.*** sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder

eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.	die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % ***des betroffenen Gebiets bzw. des betroffenen Viehbestands oder*** der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts ***oder der durchschnittlichen Rentabilität*** im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet ***oder Vieh*** berechnet.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 78a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung im Rahmen dieses Artikels auf Landwirte ausgerichtet ist, die am stärksten von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, indem sie die Fördervoraussetzungen auf der	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung im Rahmen dieses Artikels auf Landwirte ausgerichtet ist, die am stärksten von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen***, Tierseuchen*** oder Katastrophenereignissen betroffen sind, indem sie die

Grundlage der verfügbaren Nachweise festlegen.	Fördervoraussetzungen auf der Grundlage der verfügbaren Nachweise festlegen.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 78a – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten nehmen die gemäß diesem Artikel gewährte Unterstützung einschließlich der betreffenden Sektoren, der zugewiesenen Beträge und der Begründung für die Zuweisung dieser Unterstützung gemäß Absatz 2 in ihre in Artikel 134 genannten jährlichen Leistungsberichte auf. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Berichterstattung nach diesem Absatz keinen Verwaltungsaufwand für die Begünstigten mit sich bringt.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 86 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 kann im GAP-Strategieplan vorgesehen werden, dass im Falle von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen,	***entfällt***

Katastrophenereignissen oder widrigen Witterungsverhältnissen die Förderfähigkeit von aus dem EGFL finanzierten Ausgaben im Zusammenhang mit Änderungen des GAP-Strategieplans, die Interventionen gemäß Artikel 41a betreffen, ab dem Zeitpunkt beginnt, an dem das Ereignis eingetreten ist.	

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 96a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für jeden Mitgliedstaat wird der Höchstbetrag, der für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß ***den Artikeln 41a und*** 78a reserviert werden kann, auf die in Anhang XV ***Tabelle 1*** festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.	Für jeden Mitgliedstaat wird der Höchstbetrag, der für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen***,*** ***Tierseuchen*** oder Katastrophenereignissen gemäß ***Artikel*** 78a reserviert werden kann, auf die in Anhang XV festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 96a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Kalenderjahre 2025 und 2026 dürfen die jährlichen Gesamtausgaben	***entfällt***

für die ergänzenden Krisenzahlungen gemäß Artikel 41a die von den Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte und von der Kommission gemäß Artikel 119 genehmigte indikative Mittelzuweisung für diese Interventionskategorie für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen. Diese finanzielle Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgesetzte finanzielle Obergrenze dar.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 96a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt ein Mitgliedstaat, keine Unterstützung für Krisenzahlungen gemäß Artikel 78a zu leisten, so wird abweichend von Absatz 1 der jährliche Höchstbetrag, der von diesem Mitgliedstaat für die ergänzenden Krisenzahlungen gemäß Artikel 41a reserviert werden kann, auf die in Anhang XV Tabelle 2 festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.	***entfällt***

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 96a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Kalenderjahre 2025 und 2026 dürfen die jährlichen Gesamtausgaben für die ergänzenden Krisenzahlungen gemäß Artikel 41a die von den Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte und von der Kommission gemäß Artikel 119 genehmigte indikative Mittelzuweisung für diese Interventionskategorie für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen. Diese finanzielle Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgesetzte finanzielle Obergrenze dar.	***entfällt***

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 103 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	26a. In Artikel 103 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(5) POSEI-Programme, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 eingerichtet wurden, kommen für Mittelübertragungen zwischen dem ELER und POSEI-Programmen gemäß diesem Artikel in Betracht. Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage können innerhalb der Begrenzungen ihrer nationalen Zuweisung von GAP-Mitteln im Rahmen

	der Ziele und Grenzen dieser Verordnung auch Beträge aus dem EGFL übertragen, um die entsprechenden POSEI-Zuweisungen aufzustocken.“

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 111 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Absatz 1 Buchstabe e findet keine Anwendung auf ***Interventionen im Rahmen der in Artikel 41a genannten Interventionskategorie für ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen,*** im Rahmen der in Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und c bis g genannten Interventionskategorie im Bienenzuchtsektor, Interventionen im Rahmen der in Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben h bis k genannten Interventionskategorie im Weinsektor, Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Qualitätsregelungen im Rahmen der in Artikel 77 genannten Interventionskategorie für Kooperation und Interventionen im Rahmen der in Artikel 78a genannten Interventionskategorie für Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.“	„Absatz 1 Buchstabe e findet keine Anwendung auf im Rahmen der in Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und c bis g genannten Interventionskategorie im Bienenzuchtsektor, Interventionen im Rahmen der in Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben h bis k genannten Interventionskategorie im Weinsektor, Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Qualitätsregelungen im Rahmen der in Artikel 77 genannten Interventionskategorie für Kooperation und Interventionen im Rahmen der in Artikel 78a genannten Interventionskategorie für Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.“

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28

Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 115 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. Artikel 115 Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„a) eine Kurzbeschreibung der zusätzlichen nationalen Finanzierung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel IV und für Interventionen für ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte gemäß Artikel 41a, die im Rahmen des GAP-Strategieplans bereitgestellt wird, einschließlich der Beträge je Intervention und Angabe der Einhaltung der Anforderungen gemäß dieser Verordnung;“	

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 119 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission übermittelt innerhalb von 30 ***Arbeitstagen*** nach Einreichung des Antrags auf Änderung gemäß Absatz 2 Bemerkungen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle notwendigen zusätzlichen Informationen zur Verfügung.	(5) Die Kommission übermittelt innerhalb von 30 ***Kalendertagen*** nach Einreichung des Antrags auf Änderung gemäß Absatz 2 Bemerkungen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle notwendigen zusätzlichen Informationen zur Verfügung.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 119 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein Antrag auf strategische Änderung eines GAP-Strategieplans wird spätestens ***drei*** Monate nach seiner Einreichung durch den Mitgliedstaat genehmigt.	(6) Ein Antrag auf strategische Änderung eines GAP-Strategieplans wird spätestens ***zwei*** Monate nach seiner Einreichung durch den Mitgliedstaat genehmigt.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 119 – Absatz 9 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erhebt die Kommission innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Übermittlung der Mitteilung keine Einwände gegen mitgeteilte Änderungen, so haben die Änderungen ab dem Tag der Mitteilung Rechtswirkung. Die Kommission erhebt Einwände gegen eine mitgeteilte Änderung, wenn sie feststellt, dass die Änderung nicht mit der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie mit den auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten vereinbar ist.	Erhebt die Kommission innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Übermittlung der Mitteilung keine Einwände gegen mitgeteilte Änderungen, so haben die Änderungen ab dem Tag der Mitteilung Rechtswirkung. Die Kommission erhebt Einwände gegen eine mitgeteilte Änderung, wenn sie ***innerhalb dieses Zeitraums*** feststellt, dass die Änderung nicht mit der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie mit den auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten vereinbar ist.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 134 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Unterstützung für Begünstigte gemäß Artikel 78a, einschließlich der betreffenden Sektoren, der zugewiesenen Beträge und der Begründung für ihre Bereitstellung.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. In Artikel 3 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(2a) Abweichend von Artikel 119 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2021/2115 können die Mitgliedstaaten für das Antragsjahr 2026 beschließen, dass Änderungen der GAP-Strategiepläne mit Bezug zu den Änderungen auf Grundlage der Änderungen an der vorliegenden Verordnung vor ihrer Genehmigung durch die Kommission Rechtswirkung entfalten.“

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Ergreifung oder Koordinierung von Maßnahmen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der nationalen und grenzüberschreitenden Interoperabilität zwischen den Informationssystemen zuständig ist, die für die Umsetzung, Verwaltung, Überwachung und Bewertung der GAP zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter genutzt werden. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet Interoperabilität die Fähigkeit von Informationssystemen, durch die gemeinsame Nutzung von Daten mittels elektronischer Kommunikation miteinander zu interagieren.	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Ergreifung oder Koordinierung von Maßnahmen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der nationalen und grenzüberschreitenden Interoperabilität zwischen den Informationssystemen zuständig ist, die für die Umsetzung, Verwaltung, Überwachung und Bewertung der GAP zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter genutzt werden. ***Diese Behörde handelt auf der Grundlage der bestehenden Verwaltungsstrukturen und sorgt für eine wirksame Koordinierung mit den Zahlstellen.*** Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet Interoperabilität die Fähigkeit von Informationssystemen, durch die gemeinsame Nutzung von Daten mittels elektronischer Kommunikation miteinander zu interagieren.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Verlangt ein Mitgliedstaat von Landwirten die Nutzung interoperabler digitaler Informationssysteme, so muss er mit Unterstützung der Kommission sicherstellen, dass
	a) die für die Einhaltung der

	Vorschriften erforderlichen digitalen Instrumente für alle Landwirte zugänglich und erschwinglich sind,
	b) Landwirten angemessene technische Unterstützung zur Verfügung steht, beispielsweise in Form von Beratungsdiensten oder Hotlines,
	c) Landwirten Schulungsmöglichkeiten angeboten werden, wobei Landwirten mit begrenzten digitalen Kompetenzen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, und
	d) Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Aggregation und Anonymisierung, getroffen werden.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stützen ihre Bedarfsermittlung und die Ausgestaltung der Maßnahmen so weit wie möglich auf den Grundsatz, dass*** Daten nur einmal erhoben und weiterverwendet werden.	Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass bei der Durchführung dieser Verordnung die von Landwirten und anderen Begünstigten der GAP bereitgestellten*** Daten nur einmal erhoben und ***informationssystemweit*** weiterverwendet werden.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Daten, die über interoperable Informationssysteme gemäß dieser Verordnung weitergegeben werden, werden anonymisiert und ausschließlich für Zwecke im Zusammenhang mit der Durchführung, Überwachung und Bewertung der GAP oder für statistische Zwecke verwendet.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Reserve darf nicht für Maßnahmen zur Unterstützung von Landwirten eingesetzt werden, die ***von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind***. Die ***Reserve kann jedoch für Maßnahmen zur Bewältigung von Marktstörungen infolge von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich der gemäß den Artikeln 219*** und ***220 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassenen Maßnahmen, eingesetzt***	***Die Entscheidung der Kommission***, die ***Reserve zu aktivieren, muss ordnungsgemäß begründet werden***. Die ***Kommission teilt dem Europäischen Parlament*** und ***dem Rat eine solche Entscheidung unverzüglich mit.***

***werden*.“**

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Der Teil einer Mittelbindung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen eines GAP-Strategieplans, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder für Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den die Kommission bis zum 31. Dezember des dritten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Erklärung über die getätigten Ausgaben erhalten hat, die die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 6 Buchstaben a und c erfüllt, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.“

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 97 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 97a

Jahresbericht über Krisenzahlungen

Spätestens zum 30. September eines jeden Jahres nach dem betreffenden Haushaltsjahr legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Verwendung der gemäß den Artikel 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährten Unterstützung vor.“

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang I – Tabelle „Jährlicher Leistungsabschluss — OUTPUT (O = OUTPUT) Interventionskategorien und dazugehörige Outputindikatoren“

Vorschlag der Kommission	
Interventionskategorie(n)	Outputindikatoren
Zusammenarbeit (Artikel 77)	O.1 Anzahl der Projekte operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Wissensaustausch und Verbreitung von Information (Artikel 78)	O.2 Anzahl der Beratungsmaßnahmen oder -einheiten für innovationsbezogene Unterstützung bezüglich der Ausarbeitung oder Durchführung von Projekten operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Horizontaler Indikator	O.3 Anzahl der Begünstigten der GAP-Unterstützung
Einkommensgrundstützung (Artikel 21)	O.4 Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung
Zahlungen an Kleinerzeuger (Artikel 28)	O.5 Anzahl der Begünstigten oder der Hektar für Zahlungen an Kleinerzeuger
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Artikel 30)	O.6 Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird

Umverteilungseinkommensstützung (Artikel 29)	O.7 Anzahl der Hektar für Umverteilungseinkommensstützung
Öko-Regelungen (Artikel 31)	O.8 Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten für Öko-Regelungen
Risikomanagementinstrumente (Artikel 76)	O.9 Anzahl der Einheiten, die unter unterstützte Risikomanagementinstrumente der GAP fallen
Ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen (Artikel 41a)	***O.9a Anzahl der Landwirte, die ergänzende Krisenzahlungen im Rahmen von Direktzahlungen erhalten***
Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 78a)	O.9b Anzahl der Landwirte, die Krisenzahlungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums erhalten
Gekoppelte Einkommensstützung (Artikel 32)	O.10 Anzahl der Hektar, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird
	O.11 Anzahl der Tiere, die gekoppelte Einkommensstützung erhalten
Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Artikel 71)	O.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets
Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Artikel 72)	O.13 Anzahl der Hektar, für die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG Unterstützung gewährt wird
Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen (Artikel 70)	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen

	O.15 Anzahl der (forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
	O.16 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die Erhaltungsverpflichtungen bezüglich Aufforstung und Agrarforstwirtschaft bestehen
	O.17 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
	O.18 Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
	O.19 Anzahl der Vorhaben oder Einheiten zur Unterstützung genetischer Ressourcen
Investitionen (Artikel 73 und 74)	O.20 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.21 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
	O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.24 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum oder Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern (Artikel 75)	O.25 Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
	O.26 Anzahl neuer Landwirte (ausgenommen unter O.25 gemeldete Junglandwirte), die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
	O.27 Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten
	O.27a Anzahl der Kleinerzeuger, die Unterstützung für die Unternehmensentwicklung erhalten
Zusammenarbeit (Artikel 77)	O.28 Anzahl unterstützter Erzeugergruppierungen und -organisationen
	O.29 Anzahl der Begünstigten, die Unterstützung für die Teilnahme an offiziellen Qualitätsregelungen erhalten
	O.30 Anzahl unterstützter Vorhaben oder Einheiten für den Generationswechsel (ausgenommen Unterstützung für die Niederlassung)
	O.31 Anzahl unterstützter Strategien für lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen
	O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
Wissensaustausch und Verbreitung von Information (Artikel 78)	O.33 Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten

Horizontaler Indikator	O.34 Anzahl der Hektar, auf denen ökologische Verfahren angewendet werden (zusammenfassender Indikator für die tatsächliche Fläche, die der Konditionalität, Öko-Regelungen, land- und forstwirtschaftlichen Umwelt- und Klimabewirtschaftungsverpflichtungen unterliegt)
Interventionskategorien in bestimmten Sektoren (Artikel 47)	O.35 Anzahl unterstützter operationeller Programme
Interventionskategorien in bestimmten Sektoren (Artikel 47)	O.36 Anzahl unterstützter operationeller Programme
Interventionskategorien im Weinsektor (Artikel 58)	O.37 Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
Interventionskategorien im Bienenzuchtsektor (Artikel 55)	O.38 Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

Geänderter Text	
Interventionskategorie(n)	Outputindikatoren
Zusammenarbeit (Artikel 77)	O.1 Anzahl der Projekte operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Wissensaustausch und Verbreitung von Information (Artikel 78)	O.2 Anzahl der Beratungsmaßnahmen oder -einheiten für innovationsbezogene Unterstützung bezüglich der Ausarbeitung oder Durchführung von Projekten operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Horizontaler Indikator	O.3 Anzahl der Begünstigten der GAP-Unterstützung
Einkommensgrundstützung (Artikel 21)	O.4 Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung
Zahlungen an Kleinerzeuger (Artikel 28)	O.5 Anzahl der Begünstigten oder der Hektar für Zahlungen an Kleinerzeuger
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Artikel 30)	O.6 Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird

Umverteilungseinkommensstützung (Artikel 29)	O.7 Anzahl der Hektar für Umverteilungseinkommensstützung
Öko-Regelungen (Artikel 31)	O.8 Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten für Öko-Regelungen
Risikomanagementinstrumente (Artikel 76)	O.9 Anzahl der Einheiten, die unter unterstützte Risikomanagementinstrumente der GAP fallen
Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 78a)	O.9b Anzahl der Landwirte, die Krisenzahlungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums erhalten
Gekoppelte Einkommensstützung (Artikel 32)	O.10 Anzahl der Hektar, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird
	O.11 Anzahl der Tiere, die gekoppelte Einkommensstützung erhalten
Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Artikel 71)	O.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets
Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Artikel 72)	O.13 Anzahl der Hektar, für die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG Unterstützung gewährt wird
Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen (Artikel 70)	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
	O.15 Anzahl der (forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen

	O.16 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die Erhaltungsverpflichtungen bezüglich Aufforstung und Agrarforstwirtschaft bestehen
	O.17 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
	O.18 Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
	O.19 Anzahl der Vorhaben oder Einheiten zur Unterstützung genetischer Ressourcen
Investitionen (Artikel 73 und 74)	O.20 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.21 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
	O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.24 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum oder Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern	O.25 Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
	O.26 Anzahl neuer Landwirte (ausgenommen unter O.25 gemeldete Junglandwirte), die Unterstützung für die Niederlassung erhalten

(Artikel 75)	O.27 Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten
	O.27a Anzahl der Kleinerzeuger, die Unterstützung für die Unternehmensentwicklung erhalten
Zusammenarbeit (Artikel 77)	O.28 Anzahl unterstützter Erzeugergruppierungen und -organisationen
	O.29 Anzahl der Begünstigten, die Unterstützung für die Teilnahme an offiziellen Qualitätsregelungen erhalten
	O.30 Anzahl unterstützter Vorhaben oder Einheiten für den Generationswechsel (ausgenommen Unterstützung für die Niederlassung)
	O.31 Anzahl unterstützter Strategien für lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen
	O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
Wissensaustausch und Verbreitung von Information (Artikel 78)	O.33 Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten
Horizontaler Indikator	O.34 Anzahl der Hektar, auf denen ökologische Verfahren angewendet werden (zusammenfassender Indikator für die tatsächliche Fläche, die der Konditionalität, Öko-Regelungen, land- und forstwirtschaftlichen Umwelt- und Klimabewirtschaftungsverpflichtungen unterliegt)
Interventionskategorien in bestimmten Sektoren (Artikel 47)	O.35 Anzahl unterstützter operationeller Programme
Interventionskategorien in bestimmten Sektoren (Artikel 47)	O.36 Anzahl unterstützter operationeller Programme

Interventionskategorien im Weinsektor (Artikel 58)	O.37 Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
Interventionskategorien im Bienenzuchtsektor (Artikel 55)	O.38 Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang II – Tabelle – Zeile 6

Vorschlag der Kommission		
„Ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen	***Artikel 41a***	***8“***
Geänderter Text		
entfällt		

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I - Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang III – Tabelle – Eintrag GLÖZ 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) Der Eintrag „GLÖZ 5“ wird gestrichen.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I - Nummer 3 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang III – Tabelle – Eintrag GLÖZ 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(bb) Der Eintrag „GLÖZ 9“

wird gestrichen.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang XV – Tabelle 2

Vorschlag der Kommission

Tabelle 2

HÖCHSTBETRAG PRO MITGLIEDSTAAT, DER FÜR ERGÄNZENDE KRISENZAHLUNGEN AN LANDWIRTE RESERVIERT WERDEN KANN gemäß Artikel 96a Absatz 2

Mitgliedstaat	***Kalenderjahr 2025*** ***Haushaltsjahr 2026***	***Kalenderjahr 2026*** ***Haushaltsjahr 2027***
Belgien	***23 109 073***	***23 109 073***
Bulgarien	***44 204 908***	***44 550 091***
Tschechien	***44 163 800***	***44 163 800***
Dänemark	***37 532 053***	***37 532 053***
Deutschland	***240 322 208***	***240 322 208***
Estland	***11 606 987***	***11 721 416***
Irland	***59 916 905***	***59 916 905***
Griechenland	***97 944 546***	***97 944 546***
Spanien	***236 406 847***	***236 698 831***
Frankreich	***348 749 624***	***348 525 624***
Kroatien	***26 883 106***	***26 883 106***
Italien	***198 898 021***	***198 898 021***
Zypern	***2 856 722***	***2 856 722***
Lettland	***19 035 724***	***19 239 157***
Litauen	***31 986 340***	***32 328 319***
Luxemburg	***1 802 339***	***1 802 339***
Ungarn	***66 402 173***	***66 402 173***

Malta	***983 141***	***983 141***
Niederlande	***31 626 028***	***31 626 028***
Österreich	***47 904 264***	***47 904 264***
Polen	***178 991 434***	***180 238 787***
Portugal	***46 862 409***	***47 213 771***
Rumänien	***118 763 481***	***119 865 804***
Slowenien	***9 668 010***	***9 668 010***
Slowakei	***26 787 322***	***26 861 360***
Finnland	***35 101 491***	***35 174 233***
Schweden	***35 939 120***	***35 948 246***
Geänderter Text		
entfällt		